



Resolution 2631 (2022)

**verabschiedet auf der 9043. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Mai 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen [1500 \(2003\)](#), [1546 \(2004\)](#), [1557 \(2004\)](#), [1619 \(2005\)](#), [1700 \(2006\)](#), [1770 \(2007\)](#), [1830 \(2008\)](#), [1883 \(2009\)](#), [1936 \(2010\)](#), [2001 \(2011\)](#), [2061 \(2012\)](#), [2110 \(2013\)](#), [2169 \(2014\)](#), [2233 \(2015\)](#), [2299 \(2016\)](#), [2379 \(2017\)](#), [2421 \(2018\)](#), [2522 \(2020\)](#) und [2576 \(2021\)](#) und *in Bekräftigung* der Resolutionen [2107 \(2013\)](#) und [2621 \(2022\)](#) über die Situation zwischen Irak und Kuwait und der in Resolution [2367 \(2017\)](#) niedergelegten Werte,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks, *betonend*, wie wichtig die Stabilität, der Wohlstand und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind, insbesondere in Anbetracht des territorialen Sieges Iraks über die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), und der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, Irak in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen,

Irak bei der Bewältigung der Herausforderungen *unterstützend*, die sich dem Land bei seinen fortgesetzten Stabilisierungsbemühungen, einschließlich im fortlaufenden Kampf gegen den Terrorismus und ISIL, Al-Qaida und die ihnen angeschlossenen Organisationen, und bei der weiter bestehenden Aufgabe der Wiederherstellung, des Wiederaufbaus, der Stabilisierung und der Aussöhnung stellen, einschließlich der Notwendigkeit, den Bedürfnissen aller Menschen in Irak, namentlich der Frauen, Jugendlichen, Kinder, Vertriebenen und Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, gerecht zu werden, *im Bewusstsein* der Bedrohung durch explosive Kampfmittel und ihrer Auswirkungen auf Zivilpersonen, insbesondere Kinder, und *unter Begrüßung* der Bemühungen, Gebiete von derartigen Gegenständen zu räumen,

auf das Schärfste den Mordanschlag *verurteilend*, der am 7. November 2021 auf den irakischen Ministerpräsidenten Mustafa al-Kadhimi verübt wurde,

unter Hinweis auf den wesentlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten und die Verpflichtungen der Gastregierungen, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen und nach dem Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diplomatische und konsularische Räumlichkeiten vor jedem



Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, dass der Friede dieser Missionen gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird,

mit Lob an die Regierung Iraks und die Unabhängige Hohe Wahlkommission für die Abhaltung einer technisch gut ausgeführten und insgesamt friedlichen Wahl am 10. Oktober 2021,

mit der Aufforderung zur raschen und friedlichen Bildung einer neuen Regierung, die die nationalen Prioritäten für das irakische Volk umsetzt, darunter durch Wirtschaftsreformen, regionale Zusammenarbeit, Stabilisierung, Entwicklung und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Iraks dringend sinnvolle Reformen durchführt, die auf die Erfüllung der legitimen Forderungen des irakischen Volkes gerichtet sind, die Korruption zu bekämpfen, wesentliche Grundversorgungsleistungen zu erbringen, die Wirtschaft zu diversifizieren, Arbeitsplätze zu schaffen, die Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Iraks *anerkendend* und *mit der Aufforderung* an die staatlichen Institutionen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die für Straftaten in Verbindung mit der Tötung, schweren Verletzung und Entführung oder dem Verschwindenlassen von Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu achten,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung Iraks, dass die Binnenvertriebenen und die irakischen Vertriebenen in Syrien in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren oder sich an anderen Orten in Irak neu ansiedeln, und *betonend*, wie wichtig es ist, würdevolle, sichere und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die freiwillig und auf der Grundlage fundierter Informationen umgesetzt werden,

feststellend, wie wichtig die wirksame und zeitnahe Durchführung des Gesetzes für überlebende Jesidinnen ist und dass die für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und die Opfer psychologische und psychosoziale Unterstützung sowie alle in dem Gesetz benannten Überlebenden Wiedergutmachung und Entschädigung erhalten müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierung Iraks, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf alle Opfer auszuweiten,

sich dessen bewusst, dass die nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen und von Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, zu Wüstenbildung und Dürren beitragen, die humanitäre Lage beeinträchtigen und jegliche bestehende Instabilität verschärfen können, *betonend*, dass die Regierung Iraks mit der auf ihr Ersuchen bereitgestellten Unterstützung der Vereinten Nationen umfassende Risikobewertungen durchführen muss, um sinnvolle Maßnahmen zur Anpassung an durch klimatische und ökologische Veränderungen bedingte Probleme und zu deren Abschwächung treffen zu können, und *in Anerkennung* des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Irak, *unter Hinweis* auf Resolution [2565 \(2021\)](#) und *erneut betonend*, dass der gleichberechtigte Zugang zu sicheren, wirksamen und erschwinglichen Tests, Behandlungen und COVID-19-Impfungen für die Beendigung der Pandemie von entscheidender Bedeutung ist,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, Irak auch weiterhin fest entschlossen bei seinen humanitären sowie Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungs-

bemühungen zu unterstützen, und *in der Erwartung*, dass die Regierung Iraks mehr Verantwortung für die humanitäre Versorgung übernimmt,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) bis zum 31. Mai 2023 zu verlängern;

2. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die UNAMI, auf Ersuchen der Regierung Iraks

a) der Regierung und der Bevölkerung Iraks vorrangig Rat, Unterstützung und Hilfe bei der Förderung eines alle einschließenden politischen Dialogs und der Aussöhnung auf nationaler Ebene und Gemeinschaftsebene bereitzustellen, unter Berücksichtigung von Beiträgen der Zivilgesellschaft und unter uneingeschränkter, gleichberechtigter und konstruktiver Teilhabe von Frauen;

b) weiter Rat, Unterstützung und Hilfe für die folgenden Stellen bereitzustellen:

i) für die Regierung Iraks, die Unabhängige Hohe Wahlkommission und andere irakische Institutionen bei ihren Bemühungen, Wahlvorbereitungen und -verfahren zu stärken, namentlich durch regelmäßige fachliche Gutachten und detaillierte Berichterstattung über Wahlvorbereitungen und -verfahren als Teil des regelmäßigen Berichtszyklus des Generalsekretärs;

ii) für die Regierung Iraks und den Repräsentantenrat bei der Überprüfung der Verfassung, der Durchführung der Verfassungsbestimmungen sowie der Ausarbeitung für die Regierung Iraks annehmbarer Prozesse zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten;

iii) für die Regierung Iraks bei der Erzielung von Fortschritten bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich durch die Priorisierung der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der staatlichen Kontrolle und Programmen zur Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen, soweit angezeigt, in Abstimmung mit anderen multinationalen Institutionen;

iv) für die Regierung Iraks bei der Förderung des regionalen Dialogs und der regionalen Zusammenarbeit, so auch in Grenzsicherheits-, Energie-, Handels-, Umwelt-, Wasser-, Infrastruktur-, Gesundheits- und Flüchtlingsfragen und in Fragen bezüglich der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere derjenigen, die zu Wüstenbildung und Dürre beitragen;

c) in Abstimmung mit der Regierung Iraks folgende Maßnahmen zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern:

i) die Koordinierung und Bereitstellung humanitärer und medizinischer Hilfe, insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, und die Übertragung der humanitären Versorgung an staatliche Systeme;

ii) die sichere, rasche, geordnete, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen oder gegebenenfalls ihre Integration vor Ort, unter anderem durch die Aktivitäten des Landesteam der Vereinten Nationen, und den raschen Zugang zu rechtlicher Unterstützung und zivilrechtlichen Dokumenten für Binnenvertriebene und irakische Vertriebene in Syrien, einschließlich Personen, die von Staatenlosigkeit bedroht sind, insbesondere Kinder ohne Geburtsregistrierung oder andere Dokumente zur Feststellung der rechtlichen Identität;

iii) die Koordinierung und Durchführung von Programmen, die Irak besser in die Lage versetzen, wirksame zivile und soziale Grundversorgungsleistungen für seine Bevölkerung bereitzustellen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der aktiven Koordinierung der

Geber für wesentliche Wiederaufbau- und Hilfsprogramme auf regionaler und internationaler Ebene, auch durch eine wirksame Weiterverfolgung internationaler Zusagen;

iv) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;

v) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch die von ihnen designierte Stellvertreterin;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (UNITAD);

e) die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema für ihr gesamtes Mandat zu betrachten und die Regierung Iraks dabei zu beraten und zu unterstützen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, auch im Zusammenhang mit Wahlen und Regierungsbildung, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen sicherzustellen, indem sie die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängenden Resolutionen sowie des Gemeinsamen Kommuniqués zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten unterstützen;

f) zur Kenntnis zu nehmen, wie wichtig es ist, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder in erster Linie als Opfer zu behandeln, sowie die Regierung Iraks und das Landesteam der Vereinten Nationen nachdrücklich aufzufordern, den Kinderschutz zu stärken, einschließlich der Wiedereingliederung von Kindern, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen Iraks und seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, und die Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterstützen;

g) die Regierung Iraks und die Regionalregierung Kurdistans aktiv dabei zu unterstützen, zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen und strukturierten Dialog zu führen, um die noch offenen Fragen auf eine mit der Einheit Iraks und seiner Verfassung im Einklang stehende Weise zu lösen, darunter Sicherheits- und Haushaltsregelungen und die Bewirtschaftung der irakischen Öl- und Gasressourcen, und die bestehenden Vereinbarungen, einschließlich des Sindschar-Abkommens von 2020, umzusetzen;

3. *stellt fest*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben kann, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *bekundet* seine Absicht, das Mandat und den Berichtszyklus der UNAMI bis 31. Mai 2023 oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, auch früher zu überprüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;
 6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-